

5035/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Verweigerung des Vorschlags der Begnadigung eines § 209-Opfers an den
Herrn Bundespräsidenten

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde der folgende Sachverhalt bekannt:

BN ist 28 Jahre und homosexuell. Er hatte einen Bekannten. Dieser sagte in einem ,gegen ihn geführten Strafverfahren aus, daß BN sexuelle Kontakte mit Jugendlichen habe. Daraufhin ordnete das Gericht eine Hausdurchsuchung bei BN an. Dabei wurde ein Kalender gefunden, in dem BN Begegnungen mit seinen Intimpartnern festgehalten hat. Diese Partner waren jeweils mit Vornamen und Alter festgehalten. Nach diesen Aufzeichnungen waren die meisten Männer über 18, ein paar zwischen 15 und 18. BN wußte aber selbst das Alter nicht mit Sicherheit, weil er niemals Ausweise kontrolliert, sondern in seinen tagebuchartigen Kalenderaufzeichnungen lediglich ein Alter notiert hat, das ihm seine Partner sagten oder das er schätzte. Es ist daher gut möglich, daß in Wahrheit alle Partner bereits 18 Jahre alt waren. Ob tatsächlich solche unter 18 darunter waren, weiß nicht einmal BN selbst.

Dennoch wurde gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und er durch das Landesgericht für Strafsachen Wien, obwohl unbescholtener, zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, die dann auf Grund seiner Rechtsmittel nach drei Jahren Verfahrensdauer (!) auf 8 Monate reduziert worden ist. Das Gericht hat keinen einzigen der angeblich Jugendlichen gesehen, es wußte nicht einmal, um wen es sich dabei handeln soll. Die Identität keines einzigen der jungen Männer wurde jemals geklärt. Weder das Gericht, noch die Staatsanwältin, noch der Verteidiger, nicht einmal der Angeklagte selbst konnten sagen, ob diese jungen Männer nun wirklich unter 18 oder nicht ohnehin bereits über 18 waren. Das Urteil lautet daher auch völlig unbestimmt: "BN ist schuldig, er hat ab dem Jahr 1989 bis zum 18.05.94 in Wien ... in nicht näherfeststellbarer, jedenfalls häufiger Wiederholung mit einer nicht näher feststellbaren Vielzahl nicht ausforschbarer Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben, indem er mit ihnen teils Handverkehr teils Mundverkehr durchführte". Das Gericht wußte sohin nichts. Dennoch wurden die Anträge der Verteidigung auf Ausforschung der Jugendlichen alle abgewiesen und BN verurteilt. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, daß alle Partner "freiwillig agierten". Diese Verurteilung war bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage an Sie (GZ 7059/1 - Pr 1/96; 9861J - NR 1996).

Gegen dieses Urteil erhob der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof (OGH), der den Schulterspruch jedoch im wesentlichen bestätigte (11 Os 128/96, 05.11.1996). Gegen die Richtigkeit der erstgerichtlichen Feststellungen bestünden "keine Bedenken" und zur Verwertung der intimen tagebuchartigen Aufzeichnungen sei das Erstgericht sogar verpflichtet gewesen; eine Übernahme der Rechtsprechung des deutschen

Bundesverfassungsgerichts, das eine Verwertung von Tagebüchern und ähnlichen Aufzeichnungen wegen des Grundrechts auf Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK) nur bei schwersten Delikten, wie etwa Mord, zuläßt, hat er ausdrücklich abgelehnt.

BN erhab Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte, die noch anhängig ist. Das Rechtskomitee LAMBDA ersuchte den Justizminister um die Begnadigung BNs. In der Hauptverhandlung stand BN unter Medikamenteneinfluß wegen seiner Epilepsie und konnte sich nur mit Mühe konzentrieren. Das Gericht vertagte sich sogar einmal zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Verhandlungsfähigkeit BNs. Während der gesamten zweiten HV war ein Arzt anwesend, für den Fall daß der Angeklagte einen epileptischen Anfall erleidet. Darüber hinaus verlor BN seinen Arbeitsplatz und muß nun von Notstandshilfe leben. Deshalb sollte im Gnadenwege die Verurteilung getilgt oder zumindest - um die Arbeitsuche zu erleichtern - die Auskunft aus dem Strafregister beschränkt werden, zumal die "Taten" bereits 5 bis 10 Jahre zurückliegen. Sie haben es jedoch abgelehnt, eine solche Begnadigung dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen (GZ 74.889/18 - IV 4/98).

Einige Monate nach seiner Verurteilung wurde BN auf Grund der erkennungsdienstlichen Daten von einem 12jährigen als angeblicher Sex - Täter "identifiziert". Die Polizeibeamten schenkten BN wegen seiner Eintragungen nach § 209 keinerlei Glauben, nahmen ihn in Verwahrungshaft und lieferten ihn dem LG für Strafsachen Wien ein. Nur durch Zufall stolperten die Beamten, die den Akt bereits als erledigt betrachteten, über den wirklichen Täter. BN wurde nach 2 Tagen Haft enthaftet und erhält nun für die 2 Tage Anhaltung als "Kinderschänder" nicht einmal eine Haftentschädigung, obwohl er nachweislich unschuldig ist. Bei rechtmäßiger Haft sieht die österreichische Rechtsordnung Entschädigung nur für vermögensrechtliche Nachteile vor. Solche hatte BN, der zur ggst. Zeit Arbeitslosengeld bezog, durch die Haft nicht. Eine Entschädigung für die erlittene psychische Belastung durch die Haft gibt es nicht.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall Sutherland am 01.07.97 ausdrücklich höhere Altersgrenzen für homosexuelle als für heterosexuelle Beziehungen als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) erkannt. UNO. Europarat und EU verlangen seit Jahren einheitliche Altersgrenzen. Das EU - Parlament hat Österreich in den letzten 1 1/2 Jahren 3mal, zuletzt am 17.09.98, dringend aufgefordert. § 209 endlich aufzuheben und alle (ausschließlich) danach zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz die folgende

ANFRAGE:

1. Warum haben Sie in dem o.a. Fall dem Herrn Bundespräsidenten nicht die gnadenweise Tilgung der Verurteilung bzw. zumindest die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister vorgeschlagen?
2. Sie begründen Ihre Entscheidung gegenüber dem Verurteilten damit, daß erst ein Jahr der dreijährigen Probezeit bzw. der fünfjährigen Tilgungsfrist abgelaufen sei. Haben

Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigt, daß das Strafverfahren gegen den Gnadenwerber mehr als drei Jahre gedauert hat und die inkriminierten "Taten" mittlerweile bereits 5 bis 10 Jahre zurückliegen, in denen sich der Gnadenwerber nichts zu schulden kommen ließ?

2.a. Wenn ja, wie?

2.b. Wenn nein, warum nicht?

3. Ende vorigen Jahres haben Sie in einer Anfragebeantwortung anlässlich der Sutherland - Entscheidung der EKMR mitgeteilt wie folgt: "Die Frage, ob in Fällen einer Verurteilung nach § 209 StGB auf Grund eines Gnadengesuchs dem Herrn Bundespräsidenten ein Gnadenvorschlag erstattet wird, wird nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls nicht nur nach Maßgabe der Gnadenwürdigkeit und der Gnadengründe, sondern auch im Lichte der in der allgemeinen Diskussion vorgetragenen Argumente und der in der erwähnten Entscheidung der Menschenrechtskommission in den Vordergrund gestellten Kriterien beurteilt werden (XX. GP. - NR 3175/AB; 7209/1 - Pr 1/1997). Wieso haben Sie dies im vorliegenden Fall nicht getan sondern den (ausschließlich) auf Grund des menschenrechtswidrigen § 209 StGB Verurteilten lediglich nach den allgemeinen Kriterien und damit genauso behandelt wie jeden nach einem anderen, berechtigten Strafgesetz Verurteilten auch?

4. Wieso haben Sie eine Entscheidung des Herrn Bundespräsidenten in dieser zutiefst menschenrechtlichen Frage abgeschnitten? Was hat dagegen gesprochen, dem Herrn Bundespräsidenten in dieser sensiblen Angelegenheit die Entscheidung zu ermöglichen?

5. Kennen Sie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17.09.98, mit der Österreich aufgefordert wird, alle nach § 209 zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen?

5.a. Werden Sie auf Grund dieser Entschließung Ihre Entscheidung noch einmal überdenken und dem Herrn Bundespräsidenten eine Entscheidung ermöglichen?

5.aa. Wenn ja wann?

5.bb. Wenn nein, warum nicht?